

Tarifvertrag
Leistungsanreizsystem
in den Reisezentren
der DB Vertrieb GmbH
(LAS I TV DB Vertrieb 2020)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ (nachfolgend: Arbeitnehmer), die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des FGr 5-TV fallen und denen eine Tätigkeit in den Reisezentren sowie in den Zentralen der Videoreisezentren der DB Vertrieb GmbH nicht nur vorübergehend übertragen ist. Üblicherweise sind das die folgenden Tätigkeiten:
 - Reiseberater
 - E-Chef
 - Fachtrainer (Lernbegleiter i.S. des Qualifizierungskonzeptes 4.0)
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, denen die Funktion einer betrieblichen Führungskraft (BFK) übertragen ist,
 - b) Auszubildende, Dual Studierende und Praktikanten,
 - c) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV:
- (3) Ändert sich eine der in Abs. 1 oder in den Anlagen genannten Tätigkeitsbezeichnungen, tritt die neue Tätigkeitsbezeichnung entsprechend an Stelle der genannten.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind im Rahmen der auf die DB Vertrieb GmbH übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

§ 2 Leistungsprämie örtliche Flexibilität

- (1) Reiseberater 1, denen nicht nur vorübergehend Tätigkeiten in mindestens zwei Reisezentren übertragen sind, erhalten für jeden Einsatz in einem Reisezentrum außerhalb ihres Stammreisezentrums ergänzend zur LpRb gemäß § 28 Abs. 2 FGr 5-TV einen zusätzlichen Betrag i.H. von 3,00 Euro.
- (2) Reiseberater 2, Reiseberater 3 und E-Chefs, denen nicht nur vorübergehend Tätigkeiten in mindestens zwei Reisezentren übertragen sind, erhalten für den Einsatz in einem Reisezentrum außerhalb ihres Stammreisezentrums die LpRb gemäß § 28 Abs. 2 FGr 5-TV, erhöht um den zusätzlichen Betrag nach Abs. 1.
- (3) Den Arbeitnehmern wird in geeigneter Weise ihr Stammreisezentrum schriftlich mitgeteilt.

¹ Werden im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie „Arbeitnehmer“ verwendet, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 3

Leistungsprämie Besetzungsqualität

- (1) Arbeitnehmer, die bei kurzfristigen Personalengpässen zur Sicherstellung der Besetzungsqualität in den Reisezentren ein erhöhtes Maß an Flexibilität aufbringen, erhalten für diese besondere Leistung infolge dieses flexiblen Einsatzes, soweit diese nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine Leistungsprämie Besetzungsqualität.
- (2) Die nähere Ausgestaltung der Leistungsprämie Besetzungsqualität, insbesondere die Definition der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, der anspruchsbegründenden Voraussetzungen sowie der Höhe der Leistungsprämie Besetzungsqualität erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetriebsvereinbarung durch die Betriebspartner auf Unternehmensebene.

§ 4

Teamprämie Kundenzufriedenheit

Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 erhalten bei Erreichung der Kennzahl Kundenzufriedenheit eine Teamprämie Kundenzufriedenheit (Tp KuZu). Die Zielerreichung der Kennzahl Kundenzufriedenheit wird jährlich betrachtet. Die Zielvorgaben, die Prämienstaffellung sowie die Auszahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.

§ 5

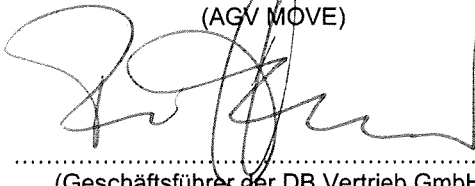
Gültigkeit und Dauer; Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den LAS I TV DB Vertrieb 2020 vom 17. September 2020.
- (2) Die Tarifvertragsparteien treten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zu einem Erfahrungsaustausch zusammen. Es bleibt unbenommen, dass jede Tarifvertragspartei den Erfahrungsaustausch auch zu einem früheren Zeitpunkt initiieren kann.
- (3) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung ist die Nachwirkung ausgeschlossen.
- (4) Noch ausstehende Auszahlungen bleiben von einer Kündigung unberührt.
- (5) Die Prämien nach §§ 2 bis 4 werden bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte (Urlaubsentgelt gemäß § 33 BasisTV) nicht berücksichtigt.

- (6) Für die Durchführung des Tarifvertrages, insbesondere für die Berechnung und Auszahlung der Prämien sowie die Weiterentwicklung dieses Tarifvertrages werden keine, über die Konzern-Zeitwirtschafts- und Entgeltabrechnungssysteme hinausgehenden, personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Fall, dass sich dies ändern sollte, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, sich über die Integration einer sog. Übersicht Datenbasis in diesen Tarifvertrag zu verständigen.
- (7) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen über eine Regelung zu verhandeln, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

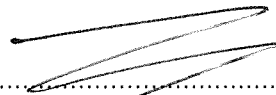
Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)




(Geschäftsführer der DB Vertrieb GmbH)

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage 1 zum LAS I TV DB Vertrieb 2020

Teamprämie Kundenzufriedenheit (TP KuZu)

- (1) Die Festsetzung der Zielvorgaben für die TP KuZu erfolgt aufgrund unternehmerischer Entscheidung und kann einmal jährlich geändert werden. Bei Änderung der Zielvorgaben wird der jährliche Zielwert entsprechend angepasst.

Protokollnotiz:

Der Zielwert für das Kalenderjahr 2021 beträgt 86.

- (2) Die Ermittlung der Kundenzufriedenheit erfolgt auf Basis der Kennzahlen aus der Ipsos-Studie. Maßgeblich ist der durchschnittliche bundesweite Wert des Kalenderjahres (Durchschnitt über alle Erhebungen) der Kennzahl „Zufriedenheit aktueller Kauf“ für die Reisezentren.

Protokollnotiz:

Falls sich Änderungen im Hinblick auf die Erhebungsmethode ergeben, die Änderungen für die TP KuZu zur Folge haben, nehmen die Tarifvertragsparteien Verhandlungen zu ggf. erforderlichen Anpassungen der tarifvertraglichen Bestimmungen auf.

- (3) Die DB Vertrieb GmbH informiert über den für das Jahr 2021 maßgeblichen Zielwert (in Prozent) und etwaige Anpassungen in den Folgejahren.
- (4) Bei Erreichung bzw. Übertreffen des Zielwerts erhält jeder Arbeitnehmer eine TP KuZu in Höhe von 100,00 EUR für das maßgebliche Jahr. Für Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit des für sie maßgeblichen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags, wird der Ausschüttungsbetrag entsprechend anteilig angepasst. Maßgeblich ist das arbeitsvertraglich vereinbarte individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll am Stichtag 30. November eines Kalenderjahres.
- (5) Die Auszahlung der TP KuZu erfolgt jeweils mit der Entgeltabrechnung für den Monat März des Folgejahres.
- (6) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis innerhalb eines Betrachtungszeitraumes endet, erhalten die TP KuZu nur für den Zeitraum, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Die TP KuZu wird für jeden vollen Kalendermonat anteilig gezahlt. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die innerhalb eines Betrachtungszeitraums aus dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrags ausscheiden oder in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags wechseln, die in den erweiterten Personalbestand wechseln oder die die prämierte Tätigkeit nur anteilig wahrnehmen.

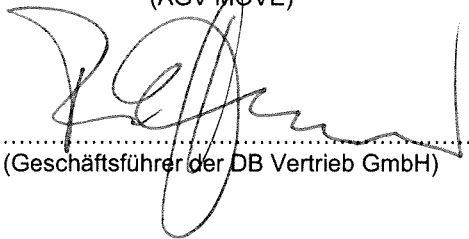
Anlage 2 zum LAS I TV DB Vertrieb 2020

Die dem LAS I TV angefügte Anlage ist als Tarifregelung Bestandteil des LAS I TV DB Vertrieb 2020. Dies ist:

Anlage 1 Teamprämie Kundenzufriedenheit

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

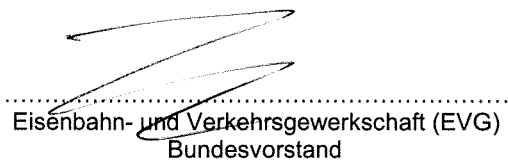


.....
(Geschäftsführer der DB Vertrieb GmbH)

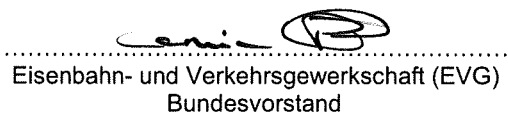


.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand